

1102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1974, über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Rwanda und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den geologischen Dienst Rwandas samt Anhängen

Durch das vorliegende Abkommen soll der geologische Dienst Rwandas von den 3 Vertragspartnern aufgebaut werden. Österreich verpflichtet sich auf seine Kosten einen für Lagerstätten spezialisierten Geologen und einen Mineralogen zur Verfügung zu stellen und für die Bereitstellung bzw. den Betrieb entsprechender Fahrzeuge zu sorgen sowie diesen Experten das für die Ausübung ihrer Funktionen erforderliche wissenschaftliche Material bis zum Betrag von 30.000,- Schweizer Franken zur Verfügung zu stellen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1974, über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Rwanda und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den geologischen Dienst Rwandas samt Anhängen I und II, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12. März 1974

Ing. S p i n d e l e g e r
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o
Obmann